

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (MÄRZ 2004)

## 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Spätestens mit der Entgegennahme des Liefergegenstandes gelten die Bedingungen als angenommen.
- 1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen – insbesondere die Geltung von Geschäftsbedingungen des Käufers – werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsbestandteil, sondern bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 1.4 Bei Verwendung des Liefergegenstandes sind Schutzrechte Dritter zu beachten.

## 2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Lehnen wir nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Auftrages die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt. Der Vertrag ist auch dann abgeschlossen, wenn wir innerhalb dieser Frist die Lieferung oder Leistung ausgeführt haben oder mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung begonnen haben.
- 2.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- 2.4 Wir behalten uns an dem Angebot mit den zugehörigen Unterlagen ein Eigentums- und Urheberrecht vor. Weitergabe, Veröffentlichung oder Vervielfältigung durch Dritte ist nicht zulässig.
- 2.5 Wir behalten uns das Recht vor, unter Beibehaltung der wesentlichen Merkmale an dem Liefergegenstand jederzeit und ohne besondere Anzeige eine Änderung vorzunehmen. Bei Kalkulations- oder Druckfehlern im Angebot behalten wir uns das Recht der Berichtigung vor.
- 2.6 Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Wir werden vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen Dritten gegenüber nur zugänglich machen, wenn der Besteller dem ausdrücklich zugestimmt hat.

## 3. LIEFERUNG

- 3.1 Angaben von Lieferzeiten (Liefertermine oder Lieferfristen) oder Herstellungsdaten gelten nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt wurden. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten Lieferzeiten und Herstellungsdaten als unverbindlich.
- 3.2 Die angegebenen Lieferfristen werden nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse gewissenhaft abgegeben. Lieferfristen beginnen frühestens nach vollständiger Klärung der kaufmännischen und technischen Fragen und der Erfüllung der dem Besteller obliegenden Verpflichtungen wie bspw. der Beibringung eventuell vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen, jedoch nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung.
- 3.3 Liefertermine und Lieferfristen gelten dann als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Auslieferungslager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der Abnahmetermine maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 3.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- 3.5 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Verkehrs- und Betriebsstörungen oder Rohstoffmangel), auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten entstehen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen und Lieferfristen nicht zu vertreten. Derartige Lieferverzögerungen berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer dieser Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit nach Wegfall der Behinderung hinauszuschieben.
- 3.6 Dauert die Behinderung im Sinne der Ziffer 3.5 länger als drei Monate an, sind wir berechtigt, die Lieferung einzustellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer Nachlieferung oder Schadensersatz zustehen. Vor einer Einschränkung der Lieferung oder teilweisem Rücktritt werden wir den Besteller unverzüglich unterrichten. Ihm steht das Recht zu, auch die Erfüllung der restlichen Verbindlichkeiten abzulehnen, wenn die Teillieferung für ihn wertlos ist. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferung eintreten.
- 3.7 Verlängert sich die Lieferzeit nach Ziffer 3.5 oder werden wir von unserer Verpflichtung zur Vertragserfüllung nach Ziffer 3.6 frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, wenn wir ihn über die eintretende Behinderung unverzüglich benachrichtigt haben.
- 3.8 Die in Ziffer 3.5 benannten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- 3.9 Dauert die Behinderung im Sinne der Ziffer 3.5 länger als drei Monate an, ist der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 3.10 Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang aus von uns zu vertretenden Gründen endgültig unmöglich wird. Haben wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten, so wird der Vertrag – soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist – einverständlich angepasst. Anderenfalls können beide Parteien vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
- 3.11 Der Besteller kann darüber hinaus ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er bei ganzem Rücktritt vom Vertrag ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat er den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen.
- 3.12 Tritt Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges des Bestellers ein oder ist der Besteller für diese Umstände alleine oder weit überwiegend verantwortlich, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 3.13 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so können wir dem Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen. Wir sind berechtigt, den Schaden nach unserer Wahl konkret zu berechnen oder als Schadenpauschale einen Betrag von 15% des Netto-Kaufpreises zu verlangen, wobei dem Besteller der Nachweis vorbehalten bleibt, uns sei ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Schadenpauschale entstanden.
- 3.14 Ab Eintritt des Annahmeverzuges haben wir nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Wir sind berechtigt, den durch die Verzögerung entstandenen Schaden gegenüber dem Besteller geltend zu machen.

## 4. PREISE

- 4.1 Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich unsere Lieferungen ab Auslieferungslager, ohne Porto und Verpackung.
- 4.2 Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

## 5. GEFAHRÜBERGANG

- 5.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Auslieferungslager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 5.2 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermine, hilfsweise nach unserer Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen bzw. nicht erheblichen Mangels nicht verweigern.
- 5.3 Unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme oder verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, so geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versandbereitschaft bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
- 5.4 Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Bestellers. Wir werden uns bemühen, Wünsche des Bestellers hinsichtlich Versandart und Versandweg zu berücksichtigen; hierdurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

## 6. GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Ersatz zu liefern oder nachzubessern.
- 6.2 Der Liefergegenstand ist vom Besteller unverzüglich nach Lieferung auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Dabei entdeckte Mängel sind uns schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Versäumt der Besteller die rechtzeitige Untersuchung oder Mangelanzeige, so gilt der Liefergegenstand als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden; anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wegen dieses Mangels ausgeschlossen. Später entdeckte Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen; anderenfalls gilt der Liefergegenstand auch in Hinblick auf diese Mängel als genehmigt.
- 6.3 Tritt der Mangel nur mit einer bestimmten Hardware auf, so muss diese in dem Zustand, in welchem sie sich zur Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, befand zu unserer Berücksichtigung bereitgehalten werden.
- 6.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung des Liefergegenstandes von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Liefergegenstandes. Wir haften nicht für Mängel, die auf Eingriffe in den Liefergegenstand oder durch den Versuch der Ausführung von Änderungen durch den Besteller ohne unsere vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung verursacht werden.
- 6.5 Schlägt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach Ziffer 6.1 nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, so ist das Rücktrittsrecht des Bestellers ausgeschlossen und steht ihm lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Im übrigen ist das Recht des Bestellers zur Minderung des Vertragspreises ausgeschlossen.
- 6.6 Weitere Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe des nachfolgenden § 7.

## 7. SCHADENSERSATZ UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 7.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haften wir auf Schadensersatz – egal aus welchem Rechtsgrund – nur für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Pflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter und unsere Erfüllungsgehilfen.
- 7.2 Soweit gesetzlich zulässig beschränkt sich unsere Haftung der Höhe nach auf den Rechnungswert unserer am schadenstiftenden Ereignis beteiligten Warenmenge.
- 7.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich unsere Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei normalem Verlauf vorhersehbaren Schaden. Für leicht fahrlässig verursachte Pflichtverletzungen wie Verzug oder Unmöglichkeit oder für leicht fahrlässig verursachte Schutzpflichtverletzungen haften wir nicht.
- 7.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, und bei verschuldeten Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens.

## 8. ZAHLUNG

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen bei Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug fällig.
- 8.2 Wir behalten uns die Ablehnung von Checks und Wechseln ausdrücklich vor. Eine Annahme erfolgt daher stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig und bar zu zahlen. Die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung geht zu Lasten des Bestellers.
- 8.3 Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 8.4 Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- 8.5 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
- 8.6 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, noch offene Lieferungen aus dieser oder anderweitiger Bestellung bis zum Ausgleich zurückzustellen und künftige Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme vorzunehmen.
- 8.7 Verzugszinsen werden zumindest mit dem gesetzlichen Zinssatz von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 8.8 Unsere Forderungen werden insgesamt – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der Besteller mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in Verzug geht, Wechsel oder Checks zu Protest gehen, der Besteller die Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wurde bzw. mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wurde. Wir sind berechtigt, in den oben genannten Fällen Vorbehaltsware zurückzufordern und vom Vertrag zurückzutreten.

## 9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, behalten wir uns das Eigentums an den Liefergegenständen (Vorbehaltsware) vor. Der Besteller darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.
- 9.2 Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Gerichtsvollzieher, auf die Vorbehaltsware, wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich über den Zugriff informieren, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.
- 9.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in einer Pfändung der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 9.4 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (bspw. Versicherungen, unerlaubte Handlungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Besteller, die abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 9.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## 10. VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche des Bestellers, egal aus welchem Rechtsgrund, verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung bzw. Abnahme des Liefergegenstandes, soweit nicht das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

## 11. SONSTIGES

- 11.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG), auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
- 11.2 Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Abgangsort des Liefergegenstandes, für die Zahlung Lemgo. Allgemeiner Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Lemgo; wir sind jedoch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 11.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen und der in Ausführung dieser Vereinbarung geschlossenen Geschäfte nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Ersatzbestimmung zu setzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt und dem entspricht, was die Vertragsparteien gewollt und vereinbart hätten, wenn sie nicht die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gewählt hätten. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieser Geschäftsbedingungen.